

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/2/20 40b19/53

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.02.1953

Norm

ABGB §1151 IB ABGB §1165 KollV für die Sägeindustrie

Rechtssatz

Die Übernahme der Holzschlägerung durch einen Holzmeister stellt einen Werkvertrag dar. Die vom Holzmeister beschäftigten Holzfäller sind seine Erfüllungsgehilfen. Der KollV für die Sägeindustie findet auf die Holzfäller keine Anwendung, einerseits weil sie mit dem Auftraggeber des Holzmeisters in keinem Vertragsverhältnis stehen, andererseits weil der Holzmeister als ihr Arbeitgeber keiner kollektivvertragsfähigen Körperschaft angehört.

Entscheidungstexte

4 Ob 19/53
 Entscheidungstext OGH 20.02.1953 4 Ob 19/53

Veröff: Arb 5655 = JBI 1953,467

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0029074

Dokumentnummer

JJR_19530220_OGH0002_0040OB00019_5300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$